



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitwiss.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 25. März 2022

Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Aufgrund von praktischen Schwierigkeiten ist die ausserparteiliche Kampagnenführung der Verordnung aber nur dann zu unterstellen, wenn Politikerinnen und Politiker Empfänger von Zuwendungen sind.

Als Interessenvertreter der Elektrobranche tritt EIT.swiss auch als politischer Akteur auf. Zu nennen sind dabei die finanzielle Unterstützung von branchennahen Kandidatinnen und Kandidaten bei den Parlamentswahlen, die Teilnahme an Abstimmungskampagnen als Mitglied von Komitees - zuletzt beim abgelehnten CO₂-Gesetz - sowie die Übernahme administrativer Arbeiten für die Parlamentarische Gruppe Berufsbildung.

EIT.swiss begrüsst zusätzliche Transparenzregeln im Bereich der Politikfinanzierung grundsätzlich. Sie tragen dazu bei, die Unabhängigkeit von Parteien sowie Politikerinnen und Politiker zu gewährleisten und beugen damit der Korruption vor, was der Glaubwürdigkeit entgegenkommt. Internationale Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung setzen hier an, da sie eine einseitige Beeinflussung verhindern, wenn sich die legislative Gewalt im Parlament konzentriert. Die Schweiz kennt hier aber mit Initiativ- und Referendumsrecht zwei wichtige Korrektive, die einer solchen Machtkonzentration entgegenwirken. Ob ein höherer Mitteleinsatz zur Entscheidung eines Abstimmungskampfs beiträgt, ist indes fraglich, wie der Ausgang der Abstimmung zum CO₂-Gesetz eindrücklich beweist.

Aus diesem Grund erachtet EIT.swiss den Verordnungsentwurf zwar als richtig, sieht aber keine Notwendigkeit dazu, die ausserparteiliche Kampagnenführung in einem so starken Mass zu regulieren. Neben der fraglichen Wirkung des Mitteleinsatzes in Abstimmungskämpfen bestehen auch praktische Gründe, weshalb auf eine Überregulierung zu verzichten ist. Es ist durchaus richtig, dass monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gleich behandelt werden, da damit eine Umgehung der Transparenzpflichten verhindert wird. Für Interessenvertreter und insbesondere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, deren politische Arbeit zu ihren Grundaufgaben gehört, entstehen dabei aber verschiedentlich Probleme hinsichtlich Erfassung und Abgrenzung von Dienstleistungen, welche die geforderten Offenlegungspflichten nicht praktikabel machen.

So nennt der erläuternde Bericht in Art. 2 eine Reihe von Beispielen, welche Dienstleistungen den Zuwendungen zugerechnet werden müssen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die Erbringung von IT-Arbeiten und auch das Bereitstellen von Werbemöglichkeiten. Diese Dienstleistungen werden von den Verbänden für ihre Mitglieder in der Regel kostenlos erbracht, sind aber auch auf diese beschränkt. Insofern lassen sich dafür auch keine Marktpreise festsetzen. Weiter erfolgt die Kampagnenführung im Rahmen der regelmässigen politischen Tätigkeit eines Verbands und lässt sich damit nicht immer klar abgrenzen. Kommt hinzu, dass mit der gewünschten Neuregelung die Offenlegungspflicht alleine daran festgemacht wird, ob ein Verband Mitglied eines Komitees ist oder nicht. Eine Abstimmungsparole in einer Verbandszeitschrift müsste demnach dann ausgewiesen werden, wenn der Verband zum entsprechenden Komitee gehört, nicht aber, wenn der Verband dies unabhängig tut. Gerade bei Dachverbänden ergibt aber eine solche Unterscheidung aufgrund ihrer Grösse keinen Sinn.

Aufgrund dieser praktischen Probleme und der fraglichen Wirkung der in Kampagnen eingesetzten Zuwendungen empfiehlt EIT.swiss, die zusätzlichen Transparenzregeln auf die Parteien zu beschränken und ausserparteiliche Zuwendungen nur insofern zu berücksichtigen, als dass Politikerinnen und Politiker ihre Empfänger sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit